



mauren

Reglement zur Nutzung des Mehrzweckraumes Dachgeschoss Jugendhaus

Benützungsreglement und Hausordnung

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Oberaufsicht über alle Gemeinderäumlichkeiten liegt beim Gemeinderat bzw. bei der Gemeindevorsteherung.
2. Der Gemeinderat bestellt den Hauswart. Die Benützer haben den Anweisungen des Hauswartes im Sinne dieses Reglements Folge zu leisten.
3. Die Verwaltung der Schlüssel obliegt der Liegenschaftsverwaltung bzw. beim Hauswart. Die Schlüsselempfänger haben eine entsprechende Bestätigung zu unterzeichnen und haften für die Schlüssel persönlich.
4. Die regelmässige Bewirtung, d.h. der Verkauf von Getränken und Esswaren ist nicht gestattet.
5. Es gilt generelles Rauchverbot.



mauren

B. Benützungsbewilligung

1. Die Zuteilung der Räumlichkeiten erfolgt über die Liegenschaftsverwaltung.
2. Bewilligungen werden nur an die Gemeinde selbst, Kommissionen der Gemeinde und für spezielle Ausstellungen der Vereine aus Mauren erteilt.
3. Die Nutzung des Mehrzweckraumes ist auf Ausstellungen und Versammlungen beschränkt.
4. Gesuche für die Benützung des Mehrzweckraums sind frühzeitig bei der Liegenschaftsverwaltung zu beantragen.

C. Benützungzeiten

1. Der zugewiesene Raum steht den Berechtigten gemäss Punkt B/2 grundsätzlich jederzeit, ausser während den Schulferien zur Verfügung. Die Benützungzeiten werden in der Bewilligung festgehalten, damit eine Benützungsplanung und eine Kontrolle vorgenommen werden kann.
2. Das Gebäude ist in der Regel um 22.00 Uhr zu verlassen.

D. Aufgaben und Haftung der Benutzer

1. Die zur Verfügung gestellten Räume sind jederzeit in Ordnung zu halten und die Einrichtungsgegenstände sorgfältig zu behandeln.
2. Die jeweiligen Benutzer sind für jegliche Beschädigungen an Gebäude und Einrichtungen sowie für allfällige Diebstähle gegenüber der Gemeinde bzw. dem Verein in dessen Besitz die Einrichtungen sind, haftbar. Die Gemeinde trägt das Versicherungsrisiko nur für das Gebäude und Einrichtungen, die in ihrem Besitz sind.
3. Fenster und Rollläden sind vor Verlassen der Räumlichkeiten zu schliessen.
4. Vereins- und Gruppenleiter bzw. die Schlüsselinhaber haben bei Verlassen der Räumlichkeiten diese abzuschliessen und, sofern sich niemand mehr im Gebäude befindet, auch die Haustüre abzuschliessen. Die Haupttüren sind in jedem Falle spätestens um 22.00 Uhr abzuschliessen.



mauren

5. Für Gegenstände, die der Benutzer selbst einbringt, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
6. Verursachte Schäden, an Gebäude und Einrichtung, sind sofort dem Hauswart zu melden.
7. Die Kosten für die Behebung von mutwilligen Beschädigungen werden dem Verursacher bzw. dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
8. Die Grobreinigung der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten (wie z. B. kehren, aufräumen, etc.) ist Aufgabe des Veranstalters.

Das Reglement wurde vom Gemeinderat Mauren in der Sitzung vom 9. Juli 2003 genehmigt und tritt am 1. September 2003 in Kraft.

Mauren, im Juli 2003

Gemeindevorsteherung Mauren

Freddy Kaiser
Gemeindevorsteher